



Ukrainische Kriegsvertriebene im Landkreis Tuttlingen Informationen für Vermieter

Ukrainische Kriegsvertriebene haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wozu neben dem Taschengeld auch die Kosten der Unterkunft (KdU) gehören. Das Landratsamt Tuttlingen kann die KdU, also Kaltmiete zuzüglich Heiz- und Betriebskosten (BK), als Bedarf anerkennen, soweit diese aus sozialrechtlicher Sicht angemessen sind.

Folgende Wohnungsgrößen und Miethöhen werden maximal anerkannt seitens des Landratsamtes:

Abgeschlossene Wohnung zur Unterbringung:

-	1-Personenhaushalt =	45m ²	Kaltmiete =	3 3 2 , 1 0	€
-	2-Personenhaushalt =	60m ²	Kaltmiete =	4 4 2 , 8 0	€
-	3-Personenhaushalt =	75m ²	Kaltmiete =	5 1 7 , 5 0	€
-	4-Personenhaushalt =	90m ²	Kaltmiete =	6 2 1 , 0 0	€
-	5-Personenhaushalt =	105m ²	Kaltmiete =	6 8 2 , 5 0	€
-	6-Personenhaushalt =	120m ²	Kaltmiete =	7 8 0 , 0 0	€
-	7-Personenhaushalt =	135m ²	Kaltmiete =	8 7 7 , 5 0	€
-	8-Personenhaushalt =	150m ²	Kaltmiete =	9 7 5 , 0 0	€
-	9-Personenhaushalt =	165m ²	K a l t m i e t e =	1 . 0 7 2 , 5 0	€

Private Unterbringung in der eigenen Wohnung:

Wenn Sie ukrainische Geflüchtete in Ihrem eigenen Wohnraum unterbringen und beispielsweise ein Zimmer - nicht nur kurzfristig - zur Verfügung stellen, können Sie eine angemessene Beteiligung an Ihren Kosten der Unterkunft (KdU) als monatliche Pauschale vom Landratsamt erhalten.

Pauschalen für bestehende Wohnungen zur zimmerweisen Unterbringung: (ausgehend von jeweils 15 qm Wohnfläche und 7,00 Euro Kaltmiete/qm)

Personen	Kaltmiete	Heizung	BK (Wasser etc.)	Gesamt
1 Person	1 0 0 , 0 0	2 0 , 0 0	€ 1 5 , 0 0	€ 1 3 5 , 0 0
2 Personen	2 0 0 , 0 0	4 0 , 0 0	€ 3 0 , 0 0	€ 2 7 0 , 0 0
Kinder (jeweils)	5 0 , 0 0	€ 0 , 0 0	€ 5 , 0 0	€ 6 5 , 0 0

Die Pauschale ist den ukrainischen Geflüchteten in Rechnung zu stellen. Diese reichen die Rechnung dann bei unserer Behörde (Amt für Aufenthalt und Integration) ein, sodass eine Berücksichtigung bei den Leistungen und der Auszahlung erfolgen kann – ähnlich einer „normalen“ Miete.

Von wem erhalte ich die Mietzahlung?

Wenn der Mieter im Asylbewerberleistungsbezug ist, wird die Miete direkt vom Landratsamt (Amt für Aufenthalt und Integration) an den Vermieter überwiesen.

Mit wem vereinbare ich den Mietvertrag?

Generell schließt der Vermieter direkt mit dem Geflüchteten einen privatrechtlichen Mietvertrag ab. Vor Unterzeichnung des Mietvertrags ist der Mietvertrag jedoch dem Amt für Aufenthalt und Integration vorzulegen. Nach Überprüfung des Mietvertrags und der Angemessenheitskriterien wird die Miete direkt an den Vermieter überwiesen.

Kann ich auch befristete Mietverträge abschließen?

Ja. Wir sind froh über jede Wohnung, die für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wird. Auch befristete Mietverträge mit 6 – 12 Monaten Laufzeit sind möglich.

Wie sieht es mit der Erstausrüstung aus, wenn in der Wohnung überhaupt nichts ist?

Einmalige Beihilfen für Erstausrüstung der Wohnung können formlos mit Auflistung der benötigten Haushaltsgegenstände beim Amt für Aufenthalt und Integration beantragt werden.

Ich möchte als Vermieter eine Kautions für den Wohnraum. Woher bekomme ich diese und wie hoch darf diese sein?

Eine Übernahme einer Kautions kann formlos beantragt werden und wird nach Überprüfung darlehensweise an den Vermieter überwiesen. Die Kautions wird in monatlichen Raten mit dem monatlichen Leistungsanspruch verrechnet.

Besteht eine Haftpflichtversicherung für die Flüchtlinge?

Von Seiten des Landratsamtes besteht keine Versicherung. Diese muss der Flüchtling ggf. selbst abschließen. Sollte es zu einem Schaden kommen, muss der Flüchtling dafür selbst aufkommen.